

Ein Kinderschutzkonzept für unsere Einrichtungen im EKIM

Zweckverband - verbunden mit konkreten Handlungsleitlinien

- 1) Die **Grundhaltung** unserer täglichen Arbeit ist geprägt von **Wertschätzung und Akzeptanz**, dass Personal in unseren Kindertageseinrichtungen trägt in seiner Arbeit eine große Verantwortung für das körperliche, geistige und seelische Wohl aller ihm anvertrauten Kinder.

Die klare Grundhaltung der Mitarbeitenden entsprechend unseres christlichen Menschendbildes ist in besonderer Weise von Wertschätzung, Respekt und Vertrauen gegenüber Kindern geprägt.

Dies entspricht einer Haltung, die die Rechte der Kinder ernst nimmt, unterstützt und schützt. Kinder erleben und spüren diese innerhalb der Kindertageseinrichtung überall und in jeder Situation. Sie erhalten so die Gewissheit, dass sie sich Erwachsenen gegenüber offen mitteilen und von ihnen stets Hilfe erwarten können. Kinder, die ihre Rechte als anerkannt und geschützt erleben, lernen ihre eigenen Grenzen gegenüber anderen zu wahren.

- 2) **Gelebter Kinderschutz** in Kindertageseinrichtungen bedarf einer institutionell verankerten **Kultur der Achtsamkeit**. Diese gilt es im gemeinsamen Austausch immer wieder zu überprüfen und weiter zu entwickeln.

Achtsam mit Kindern, Eltern und Mitarbeitenden untereinander umzugehen, bedeutet aufmerksam zu sein, sowohl für eigene Empfindungen als auch für das Erleben und Handeln anderer. Es geht um ein Umdenken im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, aber auch um ein Umdenken im Umgang mit allen Verantwortlichen in unseren Einrichtungen.

Die Kultur der Achtsamkeit besteht aus gemeinsamen Überzeugungen, Werten und Regeln, die in tief empfundenen Gefühlen der Billigung oder der Missbilligung verankert sind. Diese Kultur wird getragen von Fachwissen und einer Feedbackkultur, die es ermöglicht sich über Werte und Überzeugungen fachlich auszutauschen und zu diskutieren.

Es geht um ein anderes Handeln: Hinsehen und nicht wegschauen, handlungsfähig sein und Zivilcourage zeigen und fördern. Mehr Achtsamkeit hilft, eine sicherere Umgebung für Kinder und Jugendliche aufzubauen und feinfühlicher dafür zu werden, wie die Rechte von Mädchen und Jungen und ihre Partizipation in den Mittelpunkt gestellt werden können.

- 3) **Partizipation** von Kindern und Eltern stellt sicher, dass Kinder ihre Bedürfnisse klar formulieren können und dürfen.

Partizipation heißt, ein **NEIN bleibt ein NEIN**. Kinder schützen sich dadurch vor Grenzüberschreitungen. Die Intim- und Privatsphäre der Kinder werden jederzeit gewahrt sowie ihre persönlichen und individuellen Grenzen. Kinder, die in ihren Rechten bestärkt werden, entfalten ihr Selbstbewusstsein, sowie die Kommunikation und Fürsorge für das eigene Wohlbefinden.

Die uns anvertrauten Kinder werden in ihrer Selbstbestimmung unterstützt und gefördert, durch Teilhabe und Mitbestimmungsmöglichkeiten im Kita Alltag. Kinder lernen, dass ihre Bedürfnisse ernst genommen werden und eine entscheidende Bedeutung im Kita Alltag haben. Die Mitarbeitenden in unseren Einrichtungen gehen mit den Kindern auf Augenhöhe und nehmen Kinder in ihren besonderen Lebens- und Gefühlslagen ernst, sie werden jederzeit dabei unterstützt ihr Recht auf Teilhabe auszuüben. Projekte zum Thema „mein Körper“ sensibilisieren die Kinder in ihrer Eigenwahrnehmung und gewährleisten, dass die Kinder ihre Körperteile benennen können. Sie entscheiden selbstbestimmt wo sie berührt

werden wollen und was sie dabei als angenehm oder unangenehm empfinden. Wir unterstützen die Kinder in diesem Prozess.

- 4) Mittels einer regelmäßigen **Risikoanalyse** werden institutionelle Strukturen und Arbeitsabläufe in unseren Häusern durch die Leitungen, den Träger und die Mitarbeitenden überprüft. Im Mittelpunkt steht das Erkennen möglicher Risiken und Schwachstellen, die Übergriffe und sexualisierte Gewalt innerhalb der Einrichtungen ermöglichen oder gar begünstigen.

Unsere Räume sind von außen einsehbar und wir arbeiten mit der Pädagogik der offenen Türen, wir gewährleisten, dass unbekannte Dritte Personen nicht mit unseren Kindern alleine sind. Gleichzeitig gewähren wir Kindern Rückzugsmöglichkeiten, die es zulassen, dass im geschützten Rahmen unbeobachtet gespielt werden darf.

Situationen, wie Wickeln der Krippenkinder, geschlechtergetrennte Toiletten, eine strikte Trennung der Sanitärbereich, von Erwachsene und Kinder, sowie die Wahrung der Intimsphäre beim Toilettengang ist bei uns Standard.

Krippenkinder werden nur von Vertrauenspersonen und nicht gegen ihren Willen gewickelt. Wir gehen mit den Kindern in ein achtsames Gespräch und erklären ihnen die Notwendigkeit des Wickelns (wund werden, Geruch...) Das Wickeln wird sprachlich begleitet und findet im engen Kontakt mit dem jeweiligen Kind statt. Kindergartenkinder und Schulkinder gehen grundsätzlich alleine auf die Toilette, sie können sich jederzeit von Erwachsenen Hilfe und Unterstützung holen. Auf die Bedürfnisse der Kinder gehen wir dabei sensibel ein und helfen genau so viel wie es das Kind wünscht und nötig ist. Wir achten darauf, dass die Kinder nicht nackt durch die Einrichtung und den Garten laufen. Beim An- und Ausziehen unterstützen wir die Selbständigkeit des Kindes und lassen sie entscheiden wieviel Hilfe sie benötigen. Wir achten darauf, Kinder nicht gegen ihren Willen auf den Arm oder den Schoß zu nehmen, die Signale der Kinder werden stets geachtet und nicht übergangen.

- 5) Bei der **Personalauswahl** legen wir besonderen Wert darauf, bereits im Vorstellungsgespräch, unsere zukünftigen Mitarbeitenden konkret nach ihren Erfahrungen und ihrem Vorgehen in Bezug auf den Kinderschutz zu befragen. Wir legen unsere Werte, Überzeugungen und Regeln in unseren Häusern dar. Die **Personalentwicklung** sowie die **Fort- und Weiterbildung** unserer Mitarbeitenden hat bei uns einen hohen Stellenwert.

Unsere Mitarbeitenden werden durch die Fachberatung des EVKITA Landesverbandes geschult. Durch Supervision, Fachliteratur und Fortbildungen, erhalten die Mitarbeitenden in unseren Kindertageseinrichtungen die bestmöglichen Kompetenz den gesetzlich verankerten Schutzauftrag für die betreuten Kinder zu gewährleisten.

Dabei wird das von der Landeshauptstadt München herausgegebene „Handbuch: Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen“ als Orientierungshilfe genutzt.

Vor Vertragsabschluss müssen alle Mitarbeitenden ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Dies gilt ebenso bei allen externen Anbietern oder Eltern, die im Haus aushelfen. Das erweiterte Führungszeugnis wird alle 5 Jahre erneuert. Neue Mitarbeitende erhalten zu Beginn ihrer Tätigkeit das jeweilige Schutzkonzept der Einrichtung zum Lesen.

- 6) Wir entwickeln einen verbindlichen und einheitlichen **Verhaltenskodex** in unseren Einrichtungen, wir orientieren uns dabei an den „Reckhahner Reflexionen“ herausgegeben

vom Deutschen Institut für Menschenrechte. Im pädagogischen Alltag entstehen immer wieder Situationen in denen pädagogisches Handeln die persönlichen Grenzen der Kinder berührt. Diese Grenzen gilt es wahrzunehmen, zu respektieren und einen achtsamen Umgang mit ihnen zu finden. Um verbindliche Verhaltensregeln festhalten zu können, bedarf es zunächst einer bewussten Auseinandersetzung mit der Abgrenzung von Grenzverletzungen gegenüber sexuellen Übergriffen und strafbaren Handlungen.

Grenzverletzungen können sein, körperbezogene Handlungen ohne Ankündigung (z.B. Nase putzen, Hochheben, Mund abwischen, Anziehen), Kinder zu ignorieren oder auch anzuschreien. Übergriffe gegenüber Kindern, auch sexueller Art können abwertende Worte, eine unverhältnismäßige Konsequenz oder eben auch eine unzureichend geschützte Pflegesituation, ein Wickeln gegen den Willen oder vermeintlich zufällige Berührungen der Genitalien sein. Missbrauch und Gewalt gegen Schutzbefohlene, sind körperliche Gewalt (treten, schütteln), sexualisierte Gewalt, der Zwang zum Essen oder Schlafen sowie das ein- und aussperren von Kindern.

Der Verhaltenskodex in unseren Einrichtungen wird regelmäßig auf folgende Gesichtspunkte in unseren Teams überprüft:

- der Umgang mit Nähe und Distanz
- die Gestaltung von pädagogischen Einzelsituationen (Wickeln, Einzelförderung) und das Achten der persönlichen Intimsphäre (siehe Partizipation)
- wie gehen wir mit Geheimnissen um
- Kinderschutz in unseren Räumen (offen einsehbar, wer hat wann Zutritt)
- klare Regelung und Transparenz von privaten Kontakten der Mitarbeitenden zu Kindern und Familien

Der Verhaltenskodex in unseren Einrichtungen wird auch gegenüber Eltern und Kindern transparent dargestellt. **Vor allem die Kinder müssen wissen, was Erwachsene tun dürfen und was nicht. Damit werden sie in die Lage versetzt Fehlverhalten zu erkennen und sich gegebenenfalls zu wehren. Die Verantwortung für Fehlverhalten und Missbrauch liegt jedoch ausschließlich bei den Erwachsenen. Kinder tragen niemals die Schuld.**

- 7) Die **Beratungs- und Beschwerdewege** in unseren Einrichtungen, sind transparent für Kinder und Eltern. Es ist darin ersichtlich, worüber, in welcher Form und bei wem sie sich beschweren können.

Kinder brauchen zudem Erwachsene, die sie darin ermutigen und unterstützen ihre Anliegen anzubringen. Die Fachkräfte in den Einrichtungen nehmen somit eine Schlüsselrolle ein. Ihre Haltung gegenüber Kindern und ihr Verhältnis zu Kritik bestimmt maßgeblich, wie offen Beschwerden geäußert werden können. Hierbei spielt eine offene Fehlerkultur innerhalb der Einrichtung unter den Mitarbeitenden, den Kindern und Eltern eine ebenso entscheidende Rolle.

Kinder werden sich vor allem dann beschweren, wenn sie aufgrund eines transparenten Verhaltenskodexes wissen, welche Verhaltensweisen von Erwachsenen nicht in Ordnung sind und sie gelernt haben, dass ihre Wünsche und Sorgen ernst genommen werden. Gleichzeitig übernehmen Sie damit Verantwortung für ihr eigenes Handeln und setzen sich in Bezug zu ihrem gegenüber.

Wir achten daher in unseren Einrichtungen darauf, dass alle Kinder ihre Rechte kennen und immer wieder in pädagogischen Angeboten dieser erfahren.

- 8) Das **Qualitätsmanagement** in den Einrichtungen des EKIM Zweckverbandes setzt auf jährliche Elternbefragungen, regelmäßige Teamsitzungen in denen besonders die

Risikoanalyse, die Partizipation der Kinder, die Beschwerdewege für Eltern und Kinder und der Verhaltenskodex der Einrichtungen im Vordergrund stehen.

Regelmäßige Fortbildungen und Inhouseschulungen sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Beobachtung der Kinder (Perik, Sismik, Seldak) und deren Dokumentation runden unsere Qualitätssicherung ab.

- 9) Sollte dennoch ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bzw. eine Grenzverletzung durch Eltern, Personal oder Kinder entstehen, wissen unsere Mitarbeitenden wie sie sich verhalten müssen.

Die Fachkräfte in unseren Einrichtungen müssen bei der Diagnose und Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung die damit verbundene Unsicherheit aushalten, sie im Team reflektieren und wenn notwendig geeignete Schritte einleiten. Die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung kann nicht mit einer eindeutigen Diagnose und Handlungsanweisung abgeschlossen werden. Es ist ein ständiger Prozess und Austausch zwischen allen Beteiligten, Kindern, Jugendlichen, Eltern, Träger und Jugendamt notwendig.

Die folgenden **Handlungsleitlinien** sind dabei für alle Mitarbeitenden verpflichtend und sind im folgenden **Interventionsplan** festgehalten, diese orientieren sich an der Münchner Grundvereinbarung, dem § 8a und §72a SGB VIII.

- Nimmt ein Mitarbeitende gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls einer/eines Kindes wahr, informiert er/sie die zuständige Leitung der Einrichtung und den Träger. Gewichtige Anhaltspunkte sind Hinweise und Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche und/oder Lebensumstände die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden.
- Kann im Rahmen der kollegialen Beratung im Team der gewichtige Anhaltspunkt für Kindeswohlgefährdung nicht ausgeräumt werden, wird eine externe Fachkraft (ISEF) zur Beratung hinzugezogen.
- Gemeinsam mit der ISEF, wird eine Risikoeinschätzung vorgenommen und Vorschläge erarbeitet, welche erforderlichen Schritte getätigt werden müssen, um die Gefährdung des Kindes abzuwenden. Die Fallverantwortung bleibt bei der Einrichtung. Die Datenschutzbestimmungen werden im Kontakt mit der ISEF gemäß §6 Nr. 6 und 7 Datenschutzgesetz EKD beachtet.
- Die Erziehungs- und Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der/die Jugendliche sind in den Prozess miteinzubeziehen, soweit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a SGB VIII).
- Werden Hilfen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, ist bei den Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Hilfen hinzuwirken. Die Fachkräfte in den Einrichtungen motivieren die Eltern die Hilfen in Anspruch zu nehmen. Die Absprachen werden schriftlich dokumentiert und ein zeitlicher Rahmen wird vereinbart.
- Erscheinen der Einrichtungsleitung bzw. dem Träger die in Anspruch genommenen Hilfen und Maßnahmen als nicht ausreichend oder sind die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder bereit, sie in Anspruch zu nehmen, sind weitergehende Maßnahmen des Jugendamts (z. B. Einschaltung anderer

zuständiger Stellen (BSA), Inobhutnahme, Anrufung des Familiengerichts) im Sinne eines umfassenden Schutzkonzepts erforderlich.

Die Meldung beim Jugendamt beinhaltet: Name, Anschrift des Kindes oder Jugendlichen; Name, Anschrift der Eltern; Angaben zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung; die Risikoeinschätzung der ISEF; die bisher vorgeschlagenen Hilfen und Maßnahmen; Angaben über die Beteiligung der Eltern und Kinder; die beteiligten Fachkräfte des Trägers; sowie Angaben inwiefern erforderliche Hilfen nicht ausreichend angenommen wurden. (Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten ist nach §65 SGB VIII bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für das Wohl des Kindes an das Jugendamt möglich.)

Das Ergebnis der Überlegungen über die jeweils weiteren Verfahrensschritte ist umgehend schriftlich und nachvollziehbar durch die beteiligten Fachkräfte in der Einrichtung zu dokumentieren.

Der professionelle Umgang mit sexualisierter Gewalt und vor allem der Schutz von Kindern und Jugendlichen in unseren evangelischen Kindertageseinrichtungen sind ein verbindlicher gesetzlicher und kirchlicher Auftrag und eine beständige Aufgabe für alle Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnen.

Gesetzliche Grundlagen für die Wahrung des Kindeswohles in den Einrichtungen des EKIM Zweckverbandes ist nachzulesen im SGB VIII, dem BayKiBiG und AVBayKiBiG.

Quellennachweis:

Münchner Grundvereinbarung

Diakonie Deutschland, Evangelische Kirche Deutschland: Auf Grenzen achten – sicheren Ort geben

Evangelische Kirche Deutschland: Das Risiko kennen – Vertrauen sichern